

Was ist ein Bündnis für Bildung?

Ein Bündnis für Bildung besteht aus mindestens drei lokalen Akteuren: Vereine, Einrichtungen, Organisationen. Jeder Akteur bringt eigene Kompetenzen und Eigenleistungen ein und übernimmt eine klar definierte Aufgabe, über die sich die Bündnispartner in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich verständigen.

Einer der Bündnispartner übernimmt die Gesamtkoordination (Antragsteller) und wird Empfänger der Fördermittel.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Der Antragsteller sollte i.d.R. ein eingetragener Verein sein und Erfahrung in der Durchführung und Abrechnung von Projekten haben. Er wird Vertragspartner des BBK. Als Antragsteller kommen Kunst- und Kulturvereine, Mehrgenerationenhäuser, Träger der Jugendhilfe, Fördervereine von Schulen bzw. Kitas, Bürgerzentren, Jugendkunstschulen, Stiftungen, Sozial- bzw. Wohlfahrtsverbände, Quartiersmanagements, Asylvereine, soziokulturelle Zentren und Kirchengemeinden in Betracht.

Einzelpersonen bzw. Honorarkräfte des Projekts können keinen Antrag stellen.

Formale Bildungsorte (Schule, Kitas) und Kommunen sind nicht antragsberechtigt, aber als Bündnispartner sehr willkommen.

Welche Ziele werden mit den Projekten verfolgt?

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ will dazu beitragen, den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu verringern. Die Teilnahme an den Maßnahmen soll bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen individuelle Entwicklungschancen ermöglichen, indem ihnen neue kreative, künstlerische Fertigkeiten vermittelt werden, ihr Selbstvertrauen und ihr Sozialverhalten gefördert werden. Allen Maßnahmen soll ein künstlerisch-pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das diese Zielsetzung berücksichtigt.

Was ist Zielgruppe der Maßnahmen „Kultur macht stark“?

Die Angebote sollen bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren zugutekommen. Als bildungsbenachteiligt gelten Kinder und Jugendliche, auf die mindestens eine der im nationalen Bildungsbericht 2016 beschriebenen Risikolagen zutrifft (www.bildungsbericht.de)

- soziale Risikolage (Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile),
- finanzielle Risikolage (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält z. B. Transferleistungen),
- eine bildungsbezogene Risikolage (z. B. Eltern sind formal gering qualifiziert).

Die Bündnisse müssen prüfen, ob die Zielgruppe erreicht wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Teilnehmer aus einem Umfeld kommen, in dem die o. g. Risikolagen häufig vertreten sind. Das Erreichen der Zielgruppe kann auch sichergestellt werden, wenn einer der Bündnispartner nachweislich Zugang zur Zielgruppe hat (z. B. Jugendamt, Jugendzentrum, Träger der Jugendhilfe, pädagogisches Personal von Schulen, Horten, Kitas) und deren Ansprache übernimmt.

Die Maßnahmen sollen allen zugänglich sein, auch bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen. Um diesen die Teilnahme zu ermöglichen, sind beispielsweise auch folgende Ausgaben förderfähig:

- Honorare für Übersetzer für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung
- zusätzliche Betreuung bei Teilnehmern mit besonderem Unterstützungsbedarf
- erhöhte Fahrtkosten für Maßnahmen im ländlichen Raum.

➔ Allein ein Wohnort im ländlichen Raum oder ein besonderer Unterstützungsbedarf gilt noch nicht als Bildungsbenachteiligung.

Was ist der „Sozialraum“?

Es sind die Orte und Umgebungen, die die Zielgruppe kennt und nutzt, die Menschen und Angebote, mit denen sie in Kontakt ist, die Wege und Welten, auf die sie sich real und virtuell einlässt. Der Sozialraum ist insofern nicht geografisch festgelegt. Zum Sozialraum gehören auch Orte, Menschen und Wege die versperrt bleiben.

Zur Beschreibung des Sozialraums bei der Antragstellung ist es sinnvoll, das Lebensumfeld und die Lebensumstände der Zielgruppe zu beschreiben: z.B. Wohnsituation, soziale/finanzielle Lebensumstände, Migrations- oder Fluchtproblematik, Arbeitslosigkeit, kulturelle Angebote, Bildungsniveau.

Was bedeutet „außerschulisch“?

Die Bildungsmaßnahmen müssen außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. Schulen können in einem Bündnis für Bildung mitwirken, so z. B. den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen herstellen oder Räumlichkeiten bereitstellen. Schulen dürfen jedoch nicht als Antragsteller fungieren oder Fördermittel erhalten.

Die genauen Kriterien zur Abgrenzung vom Schulunterricht sind der „Definition außerschulischer Bildungsangebote“ in „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ zu entnehmen.

Können Maßnahmen in Kindertagesstätten gefördert werden?

Bildungsangebote in „Kultur macht stark“ können in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten stattfinden. Das reguläre Betreuungsangebot dieser Einrichtungen darf jedoch nicht ersetzt werden.

Förderfähige Angebote müssen deshalb zusätzlich zum Regelangebot dieser Einrichtungen stattfinden. Die genauen Kriterien zur Abgrenzung sind den „Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten“ zu entnehmen.

Kita-Projekte können nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Maßnahmenformats durchgeführt werden.

Wie kann die Professionalität der künstlerischen Honorarkraft nachgewiesen werden?

Voraussetzung für eine Förderung durch den BBK-Bundesverband ist, dass die Maßnahme von einem/r professionellen/m Künstler*in durchgeführt wird. Die Professionalität im Sinne des BBK-Konzepts ist gegeben, wenn

- ein Studium der Bildenden Kunst an einer Hochschule abgeschlossen wurde oder
- eine professionelle Ausstellungstätigkeit nachgewiesen wird oder
- eine Mitgliedschaft im BBK besteht.

Im Rahmen der Antragstellung muss eine entsprechende aussagekräftige Vita der Honorarkraft eingereicht werden.

Was sind Eigenleistungen der Bündnispartner?

Jedes Bündnis muss Eigenleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen. Das können beispielsweise sein:

- die Bereitstellung von Arbeitskraft bzw. Personal für die Gewinnung der Teilnehmer*innen
 - die Betreuung während der Durchführung
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Administration/Abrechnung
 - die Bereitstellung von Infrastruktur (wie Veranstaltungsräume)
 - die Bereitstellung von Sachmitteln (Geräte, Werkzeuge)
- sowie bisherige Erfahrungen und Kompetenzen der Partner.

Die Eigenleistungen jedes Bündnispartners müssen im Antrag dargestellt, aber nicht beziffert werden.

Was bedeutet „Förderung auf Ausgabenbasis“?

Die Förderung erfolgt in Form von „nicht rückzahlbaren Mitteln auf Ausgabenbasis als Vollfinanzierung“.

„**Ausgabenbasis**“: Es werden nur Ausgaben gefördert, die

- für die Durchführung des Projektes notwendig sind,
- in der Höhe wirtschaftlich bzw. angemessen sind (die Prüfung erfolgt bei Antragstellung und nach Verausgabung)
- direkt durch das Projekt entstanden sind
- die bewilligt wurden.

Für alle Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden (z. B. quittierte Barzahlungen, Kassenbons, Rechnungen mit den dazu gehörigen Nachweisen über den erfolgten Zahlungsfluss, z. B. Kopien von Kontoauszügen).

„**Nicht rückzahlbar**“: Die Zuwendung muss bei ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel nicht zurückgezahlt werden.

„**Vollfinanzierung**“: Der Einsatz von Drittmitteln und Eigenmitteln ist nicht erforderlich.

Was sind „Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer“?

Den ehrenamtlichen Betreuern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, mit der der Aufwand, den sie durch ihr unentgeltliches Engagement haben (z. B. Fahrtkosten, eigene Verpflegung), pauschal abgegolten wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 5 €/Zeitstunde.

Darüber hinaus kann keine Vergütung gezahlt werden.

Was ist die Verwaltungspauschale?

Nach Abschluss der Maßnahmen und Prüfung der erforderlichen Nachweise wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5 % der anerkannten Ausgaben gewährt, mindestens aber 300 €. Die Verwaltungspauschale wird als Schlusszahlung an den Antragsteller überwiesen.

Darüber hinaus können administrative Arbeiten rund um eine Projektdurchführung nicht in Rechnung gestellt werden.